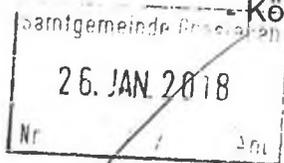


Anlage zum Protokoll  
Rat Querenhorst 07.06.18

# UNTERHALTUNGSVERBAND OBERALLER

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



UNTERHALTUNGSVERBAND OBERALLER - 38518 GIFHORN

**38518 GIFHORN**

Dannenbütteler Weg 100

Telefon: 0 53 71 / 81 54 - 0

Telefax: 0 53 71 / 81 54 - 25

Sparkasse Gifhorn-Wolfburg

BIC NOLADE 21GFW

IBAN DE75 2695 1311 0011 0032 90

Volksbank Wolfburg e. G.

BIC GENODEF1WOB

IBAN DE22 2699 1066 3083 7800 00

An  
die Mitglieder des Wahlbezirkes V  
gemäß anliegendem Verteiler

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
501-002/4

Bearbeiter/in  
Frau Anders

Durchwahl

05371 81 54 0

den

23. Januar 2018

[sekretariat@aller-ohre-verband.de](mailto:sekretariat@aller-ohre-verband.de)

## Wahl von zwei stellvertretenden Ausschussmitgliedern durch Umlaufbeschluss im Wahlbezirk V

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Silke Stottmeister aus Bahrdorf und Herr Joachim Lürer aus Gr. Twülpstedt sind als stellvertretende Ausschussmitglieder des Unterhaltungsverbandes Oberaller ausgeschieden.

Die Samtgemeinde Velpke hat Herrn Karl-Heinz Schaare aus Bahrdorf als Nachfolger für Frau Stottmeister und Herrn Jörg Bochannek aus Gr. Twülpstedt als Nachfolger für Herrn Lürer vorgeschlagen.

Herr Schaare und Herr Bochannek sollen im Zuge eines Umlaufverfahrens gemäß § 8 Absatz 8 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Oberaller in der Fassung vom 30.09.2002 innerhalb des Wahlbezirkes V gewählt werden.

Wir erbitten Ihr Votum zur Wahl von Herrn Schaare und Herrn Bochannek bis zum 9. Februar 2018 auf der beiliegenden Einverständniserklärung. Ein Freiumschatz ist diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verbandsvorsteher

Beglaubigt:

gez. Unterschrift

Siegert  
Leitender Baudirektor

Westphalen  
Verbandsingenieurin

# UNTERHALTUNGSVERBAND OBERALLER

## Verzeichnis der Mitglieder - aufgeteilt nach Wahlbezirken

Wahlbezirk	Mitglied	Straße	Postleitzahl	Ort
I	Stadt Gifhorn	Marktplatz 1	38518	Gifhorn
I	Gemeinde Sassenburg	Bokensdorfer Weg 12	38524	Sassenburg
I	Gemeinde Leiferde	Gilder Weg 66	38542	Leiferde
I	Gemeinde Meinersen	Hauptstraße 1	38536	Meinersen
I	Gemeinde Müden	Hauptstraße 12	38539	Müden
II	Gemeinde Calberlah	Hauptstraße 17	38547	Calberlah
II	Gemeinde Isenbüttel	Gutsstraße 11	38550	Isenbüttel
II	Gemeinde Ribbesbüttel	Birkenweg 2	38551	Ribbesbüttel
II	Gemeinde Wasbüttel	Mittelstraße 1	38553	Wasbüttel
II	Gemeinde Adenbüttel	Thüberg 1 a	38528	Adenbüttel
II	Gemeinde Meine	Abbesbütteler Str. 4	38527	Meine
II	Gemeinde Rötgesbüttel	Schulstraße 9 a	38531	Rötgesbüttel
II	Gemeinde Vordorf	Hauptstraße 4	38553	Vordorf
II	Gemeinde Lehre	Marktstraße 10	38165	Lehre
II	Stadt Braunschweig - FB Tiefbau und Verkehr	Bohlweg 30	38100	Braunschweig
III	Gemeinde Barwedel	Am Funkberg 5	38476	Barwedel
III	Gemeinde Bokensdorf	Bauernberg 4	38556	Bokensdorf
III	Gemeinde Jembke	Schulstraße 26	38477	Jembke
III	Gemeinde Osloß	Mühlenweg 50	38557	Osloß
III	Gemeinde Tappenbeck	Stahlbergstraße 2	38479	Tappenbeck
III	Gemeinde Weyhausen	Vor dem Dorfe 6	38554	Weyhausen
III	Gemeinde Bergfeld	Hauptstraße 19	38467	Bergfeld
III	Flecken Brome	Bahnhofstraße 36	38465	Brome
III	Gemeinde Ehra-Lessien	Bromer Straße 1	38468	Ehra-Lessien
III	Gemeinde Rühren	Am Schützenplatz 1 A	38471	Rühren
III	Gemeinde Tiddische	Kälberweide 21	38473	Tiddische
III	Gemeinde Tülau	Teichstraße 3	38474	Tülau/OT Voitzte
III	Stadt Wittingen	Bahnhofstraße 35	29378	Wittingen
IV	Stadt Wolfsburg	Postfach 10 09 44	38409	Wolfsburg
V	Gemeinde Bahrdorf	Grafhorster Straße 6	38458	Velpke
V	Gemeinde Danndorf	Grafhorster Straße 6	38458	Velpke
V	Gemeinde Grafhorst	Grafhorster Straße 6	38458	Velpke
V	Gemeinde Groß Twülpstedt	Grafhorster Straße 6	38458	Velpke
V	Gemeinde Velpke	Grafhorster Straße 6	38458	Velpke
V	Gemeinde Grasleben	Bahnhofstraße 4	38368	Grasleben
V	Gemeinde Querenhorst	Bahnhofstraße 4	38368	Grasleben
V	Gemeinde Rennau	Bahnhofstraße 4	38368	Grasleben
V	Stadt Helmstedt	Markt 1	38335	Helmstedt
V	Stadt Königslutter	Postfach 1126	38150	Königslutter
V	Nds. Landesforsten - FOA WF	Forstweg 1 a	38302	Wolfenbüttel
Sonstige	DB Netz AG DB-Services Immobilien GmbH Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)	Kurt-Schumacher-Str.7	30159	Hannover
	• Hauptstelle Magdeburg	Otto-von-Guericke-Str. 4	39104	Magdeburg
	• Bundesforstbetrieb Niedersachsen	Forstweg 2	29683	Wense
	Straßenbauamt Wolfenbüttel	Sophienstraße 5	38304	Wolfenbüttel
	Landkreis Helmstedt - Umweltamt	Postfach 15 60	38335	Helmstedt
	Landkreis Gifhorn	Schlossplatz 1	38518	Gifhorn

**Absender:**

An den  
Unterhaltungsverband Oberaller  
Dannenbütteler Weg 100

38518 Gifhorn

**Wahl von zwei stellvertretenden Ausschussmitgliedern durch Umlaufbeschluss  
im Wahlbezirk V**

Die Gemeinde *Querenhorst* stimmt der Wahl von

Herrn Karl-Heinz Schaare  
Allerstraße 1  
38459 Bahrdorf

zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für den Wahlbezirk V

zu

nicht zu

Herrn Jörg Bochannek  
Weideweg 2  
38464 Gr. Twülpstedt

zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für den Wahlbezirk V

zu

nicht zu

*[Handwritten Signature]*  
Gemeinde Querenhorst  
Der Gemeindedirektor  
.....  
(Unterschrift)



Vereinbarung bis zum 31.12.2023 nicht kündbar. Danach kann die Vereinbarung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dazu spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Die entstehenden Kosten werden nach § 6 der Vereinbarung nach den aufgewendeten Arbeitsstunden der Zentralen Beschaffungsstelle abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt maßnahmenbezogen jeweils zum 30.04, 30.07. und 31.12. eines jeden Beschaffungsjahres. Nach der überschläglichen Berechnung entstünden für alle Vergabeverfahren der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden Gesamtkosten von insgesamt rd. 54.000,00 €. Die hier anfallenden Vergabeverfahren wurden dazu überschläglich ermittelt. Die Fallzahlen werden jährlich je nach den im Rahmen der einzelnen Haushalte verabschiedeten Maßnahmen schwanken.

Nach dem Entwurf übernimmt der Landkreis nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung die Abwicklung der Auftragsvergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer. Die Auftragsvergaben unterhalb dieser Wertgrenze einschließlich der freiberuflichen Leistungen sind von den kreisangehörigen Kommunen weiterhin in eigener Verantwortung zu tätigen. Diese Vergabeverfahren können weiterhin im Rahmen von freihändigen Vergaben außerhalb des elektronischen Vergabemanagements mittels Einholung von Angeboten per Mail oder auf dem Postweg abgearbeitet werden.

Die bei der Samtgemeinde verbleibenden Aufgaben sind in § 2 Abs. 3 des Vereinbarungsentwurfs geregelt. Dabei ist die Samtgemeinde immer noch für die einzelnen Maßnahmen federführend. Die Samtgemeinde hat u.a. auch weiterhin die rechnerische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote einschließlich der Unterbreitung des Vergabevorschlags zu erbringen. Das heißt, es verbleibt immer noch ein erheblicher Anteil der Arbeit von der Samtgemeinde zu leisten.

Die Verwaltung empfiehlt den Gremien der Samtgemeinde dringend, der Zentralen Beschaffungsstelle auf Kreisebene beizutreten. Landauf und landab werden zentrale Beschaffungsstellen zur Gewährleistung von rechtmäßigen Vergabeverfahren geschaffen. Dieser Entwicklung kann sich auch die Samtgemeinde Grasleben nicht verschließen.

Die Samtgemeinde Grasleben erledigt alle Vergabeverfahren für Ihre Mitgliedsgemeinden gemäß 98 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedsgemeinden. Die Übertragung eines Anteils der anfallenden Vergabeverfahren auf den Landkreis liegt daher im Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde, so dass aus Sicht der Verwaltung für den Abschluss der Zweckvereinbarung ein Beschluss durch den Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG herbeizuführen ist. Diese Entscheidung soll durch den Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 10.09.2018 getroffen werden. Der Landkreis prüft aktuell, ob bei Samtgemeinden auch die Mitgliedsgemeinden zu beteiligen sind. Die Beteiligung der Mitgliedsgemeinden wird vom Unterzeichner rechtlich nicht für erforderlich gehalten. Die Mitgliedsgemeinden werden daher zunächst über die beabsichtigte Schaffung einer Zentralen Beschaffungsstelle auf Landkreisebene unterrichtet.

Der Landkreis Helmstedt plant, die Zweckvereinbarung im September durch den Kreistag verabschieden lassen.

## **- Entwurf -**

(Stand 15.05.2018 – mit Änderungswünschen SG)

### **Zweckvereinbarung**

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

**zwischen**

**dem Landkreis Helmstedt**

vertreten durch den  
Landrat nachstehend  
„Landkreis“ genannt

**und**

**der Gemeinde X**

vertreten durch den  
Bürgermeister  
nachstehend  
„Gemeinde“ genannt

**zur Einrichtung und Nutzung der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle**

### **Präambel**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 4 Vergabeverordnung (VgV) wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde X durch die Zentrale Beschaffungsstelle des Landkreises Helmstedt geschlossen.

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle des Landkreises übernommen werden soll. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren sowie die damit verbundene effiziente und zielorientierte Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch eine kreisweit einheitliche eVergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.
- (3) Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer gemeinsamen Zentralen Beschaffungsstelle des Landkreises können die Gemeinden Kosten sparen, die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren verkürzen.

- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in der Zentralen Beschaffungsstelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Beschaffungsstelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (5) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.
- (6) Die in dieser Zweckvereinbarung geregelten Verfahrensweisen betreffen nur die in § 2 Abs. 1 genannten Verfahren. Vergabeverfahren, die ohne Beteiligung der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt werden, unterliegen den gemeindeeigenen Regelungen.

### § 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Die Zentrale Beschaffungsstelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer).
- (2) Die Zentrale Beschaffungsstelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
  - a) Die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
  - b) Die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren/Bietereignungsprüfung
  - c) Bei Bedarf Unterstützung/Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
  - d) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde einschließlich einer Plausibilitätsüberprüfung der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen
  - e) Bei Bedarf Ex-Anteveröffentlichungen
  - f) Elektronische Veröffentlichung der Ausschreibungen
  - g) Die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
  - h) die Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
  - i) Rechnerische (bei Dienst- und Lieferleistung) und formale Prüfung der Angebote
  - j) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter, Aufklärung
  - k) Prüfung des Vergabevorschlages und Fertigung des Vergabevermerks
  - l) Erstellung der Absageschreiben, Ex-Postveröffentlichungen

m) Die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen

n) Das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen sowie deren Aktualisierung

~~n)~~ Vorlage aller bearbeiteten Vergabeverfahren vor Auftragserteilung beim Rechnungsprüfungsamt zur Vergabeproofung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Anfertigung einer vergaberechtlichen Jahresvorhabenübersicht
  - b) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen sowie der erforderlichen Sitzungstermine (Submission/Angebotseröffnung) mit der Zentralen Beschaffungsstelle
  - c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse/Leistungsbeschreibungen
  - d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Beschaffungsstelle bei Bieterfragen
  - e) Rechnerisch Prüfung der Angebote (bei Bauleistung)
  - f) Fachliche/Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
  - g) Erstellung des Vergabevorschlages
  - h) Erstellung des Vergabezuschlags
  - i) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/Vergabeordnung)
- (4) Hinsichtlich der Beteiligung der Gremien bei der Durchführung von Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z. B. Dienstanweisung/Vergabeordnung) der Gemeinde entsprechend Anwendung. Im Übrigen werden die landkreiseigenen vergaberechtlichen Regelungen angewandt.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Beschaffungsstelle zwecks der Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.

### **§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune**

- (1) Die Zentrale Beschaffungsstelle führt die Beiträge entsprechend § 2 Abs. 2 der Vereinbarung im eigenen Namen durch. Ausgenommen davon sind die unter § 2 Abs. 3 der Vereinbarung genannten Beiträge.

#### § 4 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines eVergabeportals mit Workflow durchgeführt.
- (2) Die Administration des Systems, inkl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare und der diesbezügliche Support obliegen der Zentralen Beschaffungsstelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle schulen die entsprechenden Mitarbeiter/innen in der Gemeinde.
- (4) Die einzelfallbezogenen Kosten für den Einsatz des eVergabeportals werden der Gemeinde im Zuge der Abrechnung der vergaberechtlichen Serviceleistung in Rechnung gestellt.

#### § 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Beschaffungsstelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Die Gemeinde benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in einschließlich einer/s Vertreterin/s für die Kooperation.

#### § 6 Kostenerstattung

- (1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Beschaffungsstelle XX,XX Euro (*Festlegung erfolgt noch. Intervall liegt zwischen 76.50 € - 93.69 €*), die je Vergabeverfahren mittels Pauschalpreis in Rechnung gestellt wird. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wird auf Grundlage des KGSt-Berichtes Nr. 17/17 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2017/2018) i.V.m. KAV Nds. – R A 32/2016 berechnet, jährlich auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst (erstmalig zum 01.01.2020). Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Beschaffungsstelle. Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Gemeinde zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.
- (2) Bezüglich der Kosten für den Einsatz des Vergabeportals werden je Vergabeverfahren einschließlich der Ex-Ante-/Ex-Postinformation XX,XX€ (aktuell 74,97€) fällig.
- (3) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt als Sammelrechnung unter Angabe der jeweiligen Vergabeverfahren entsprechend Aktenzeichen zum 30.04., 30.07. und 31.12. des jeweiligen Beschaffungsjahres.

#### § 7 Schweigepflicht / Datenschutz

- (1) Die in der Zentralen Beschaffungsstelle beschäftigten Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

#### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Beschaffungsstelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### **§ 9 Evaluation**

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Beschaffungsstelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

#### **§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel**

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

#### **§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am xx.xx.2019 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 NKomZG.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Eine erstmalige Kündigung ist ab dem 31.12.2023 möglich. Laufende Vergabeverfahren werden über den Kündigungszeitraum hinaus abgewickelt.

Gemeinde

Landkreis Helmstedt

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Der Landrat